

BAEKHO (AGB) Vertragsbedingungen

1. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt zustande, wenn er vom Kunden von BAEKHO (im folgenden der Vertragspartner, BAEKHO und Teilnehmer gemeinsam als die Vertragspartner) schriftlich oder in Textform abgeschlossen oder digital unterzeichnet wird. Verträge mit Minderjährigen schließt BAEKHO nicht ab, nur mit volljährigen Personen. Es steht Erziehungsberechtigten frei, den Vertrag für ihre Kinder abzuschließen, Vertragspartner ist auch in diesem Fall jedoch stehts der Erziehungsberechtigte als volljährige Person, die sich das Verhalten des Kindes wie das eines Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen muss.

2. Laufzeit und ordentliche Kündigung

2.1 Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer der vom Vertragspartner gewählten Erstlaufzeit geschlossen.

2.2 Wird die Vereinbarung nicht spätestens einen (1) Monat vor Ende der Erstlaufzeit in Textform gekündigt, verlängert sich die Vertragspartnerschaft auf unbestimmte Zeit. Die verlängerte Vereinbarung kann anschließend jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden.

2.3 Jede Kündigung hat mindestens in Textform zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.

3. Gebühren und Fälligkeiten

3.1 Die Wochengebühr wird wöchentlich fällig und ist im Voraus für die jeweilige Woche zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Vertragsbeginn wird die erste Wochengebühr fällig; jede weitere Wochengebühr jeweils eine Woche später (z. B. Vertragsbeginn an einem Donnerstag – Fälligkeit jeweils donnerstags, erstmalig zum Vertragsbeginn).

3.2 Neben der Wochengebühr ist zusätzlich eine Jahrespauschale zu entrichten. Diese wird alle zwölf (12) Monate im Voraus für die anfallenden Service-, Prüfungs- und Betreuungsdienstleistungen fällig.

3.3 Für die erstmalige Ausstattung des Vertragspartners sowie die betreute Einstiegsphase und die Ausstellung einer Mitgliederkarte wird bei Vertragsschluss einmalig ein Startpaket berechnet.

4. Zahlungsverzug, Rückbuchungen und Gesamtfälligkeit

4.1 BAEKHO ist im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, Mahnkosten und Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben und von einem vorübergehenden Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Der Vertragspartner trägt außerdem die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.

4.2 Erteilt der Vertragspartner BAEKHO eine Einzugsermächtigung, sind sowohl der Vertragspartner als auch ein ggf. abweichender Kontoinhaber verpflichtet, für ausreichende Kontodeckung zum Zeitpunkt der Abbuchung zu sorgen. Schlägt eine Lastschrift fehl, trägt der Vertragspartner sämtliche hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere Bankrücklastschriftgebühren.

5. Weiterzahlungspflicht während Betriebsferien und Feiertagen

5.1 Die vereinbarten Gebühren (Wochengebühr und Jahrespauschale) werden durch Betriebsferien und gesetzliche Feiertage nicht berührt und sind unabhängig von diesen fortzuzahlen.

5.2 BAEKHO hat jährlich drei (3) Wochen Betriebsferien. Die Sportschule ist in der Regel zwei (2) Wochen während der Sommerferien sowie eine (1) Woche in den Weihnachtsferien geschlossen. Die genauen Zeiträume werden dem Vertragspartner jährlich frühestmöglich mitgeteilt.

6. Außerordentliche Kündigung

6.1 Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden.

6.2 BAEKHO ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn:

6.2.1 der Vertragspartner mit Zahlungen in Höhe von mindestens acht (8) vollen Wochengebühren in Verzug gerät,

6.2.2 der Vertragspartner und/oder Nutzer, für den der Vertragspartner den Vertrag geschlossen hat, den geordneten und friedlichen Ablauf des Trainings erheblich oder wiederholt stört, insbesondere durch Beleidigungen oder durch wiederholte Nichtbefolgung von Traineranweisungen.

6.3 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung behält sich BAEKHO ausdrücklich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.

6.4 Der Vertragspartner ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn das Sportstudio von BAEKHO geschlossen oder verlegt wird und sich das nächstgelegene Studio anschließend mindestens 30 km weiter von seinem Hauptwohnsitz entfernt befindet als der ursprüngliche Standort.

6.5 Ein Wohnortwechsel des Vertragspartners begründet grundsätzlich kein außerordentliches Kündigungsrecht.

7. Ruhendstellung der vertraglichen Beziehungen

7.1 BAEKHO kann dem Vertragspartner aus Kulanz und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht eine zeitlich begrenzte Ruhendstellung der vertraglichen Beziehungen anbieten, auch sofern kein Kündigungsgrund vorliegt.

7.2 Im Falle einer Schwangerschaft werden die vertraglichen Beziehungen nach Vorlage eines ärztlichen Attests grundsätzlich für zwölf (12) Monate ruhend gestellt.

7.3 Die vertraglichen Rechte und Pflichten werden für die Dauer der Ruhendstellung ausgesetzt und die verbliebene Vertragslaufzeit eingefroren. Die Laufzeit verlängert sich automatisch dergestalt, dass die im Zeitpunkt der Ruhendstellung verbliebene Vertragslaufzeit fortgesetzt wird, sobald der Vertragspartner die Aufhebung der Ruhendstellung verlangt, bzw. sobald die Dauer der Ruhendstellung abgelaufen ist.

8. Unübertragbarkeit Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 BAEKHO haftet grundsätzlich nicht für Schäden des Vertragspartners oder Dritten, zu deren Gunsten der Vertragspartner diesen Vertrag abgeschlossen hat, insbesondere Kindern. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von BAEKHO, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso ausgenommen ist die Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf; als wesentliche Pflicht gilt insbesondere die fortlaufende Erbringung der Kursleistungen.

9.2 Dem Vertragspartner wird geraten, keine Wertgegenstände mitzubringen. Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt BAEKHO keinerlei Bewachungs- oder Sorgfaltspflichten. Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners bzw. der Dritten, zu deren Gunsten der Vertragspartner diesen Vertrag abgeschlossen hat, für die Sicherheit der von ihnen mitgebrachten Gegenstände zu sorgen. Die Nutzung von Schließfäächern begründet keine Haftung von BAEKHO für eingelagerte Gegenstände und erfolgt im Risiko des jeweiligen Nutzers.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung sind BAEKHO unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die aufgrund schuldhafter Unterlassung entstehen, trägt der Vertragspartner.

10.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.